

Antrag an das _32_. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin

Antragsteller:in(nen):	Referat für Lehre und Studium	
Datum	17.04	
Nr. und Datum der Sitzung	4. Sitzung	28.04.2025
Tagesordnungspunkt und Beschluss-Nr. (vom Präsidium auszufüllen)	6.3 b) SP 32-35F Finanzierung eines Musterklageverfahrens	

I. Antragsgegenstand

Finanzierung eines Musterklageverfahren

II. Beschlussentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament unterstützt das Musterklageverfahren in der Sache der Verkenntung der Bindungswirkung der Entscheidung unter den Landesämtern auf Grundlage von § 9 Abs. 5 PsychThG gegen das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LaGeSo) mit einem zusätzlichen Finanzrahmen von 7.000€.

2. Das Studierendenparlament beauftragt den RefRat mit der Umsetzung.

III. Finanzielle Auswirkungen, ggf. Angaben zur Verwendung beantragter Mittel

7.000€ für Gerichts- und Anwaltskosten

IV. Begründung

Das Referat für Lehre und Studium betreut derzeit ein Musterklageverfahren, bei dem es grundlegend um die Gleichwertigkeit des Bachelorstudiums im Zeitalter der Einführung des PsychThG geht. Die Gleichwertigkeit ist nach Beschluss des Landesamts für Gesundheit und Pflege Hessen gegeben, da die studentische Person die für die Gleichwertigkeit erforderlichen Zusatzmodule erfolgreich absolviert hat. Vor Ort hätte das Studium zu einem weiterbildenden Studium in der Klinischen Psychologie und auch zu der Prüfung nach PsychThApprO befähigt. Leider hat die Klägerseite nach dem Abschluss des Bachelorstudiums wie auch viele andere Studierende gewagt den Wohnort nach Berlin zu wechseln. Dieser Wohnortwechsel ist vor Allem in dem Studiengang der Klinischen Psychologie aufgrund der geringen Zulassungszahlen üblich. Hier fand dann an der Humboldt-Universität die erfolgreiche Immatrikulation statt. Nach dieser wurde das LaGeSo zu der zuständigen Stelle. Diese maßen sich nicht nur an die Immatrikulation der Humboldt-Universität für nicht gültig zu erklären, sondern verwehrten der Klägerseite die Teilnahme an der Abschlussprüfung nach PsychThApprO. Diese Entscheidung fiel trotz des Beschlusses des Landes Hessens und ohne eine Einzelfallprüfung, nach der Studierende trotz abweichendem Bildungsweg die Zulassung nach § 9 Abs. 5 PsychThG erhalten hätten. Diese Entscheidung halten wir für stark problematisch.

Das Verwaltungsgericht hat sich in erster Instanz auf die Seite des LaGeSo Berlin gestellt. Um diese unglückliche Rechtslage nicht stehen zu lassen, werden wir Berufung einlegen. Dafür brauchen wir die finanzielle Unterstützung der Studierendenschaft. Die Summe für das Verfahren ist aufgrund von Inflation gestiegen.

V. Dringlichkeit

Wir sind erst nach Ablauf der Frist über den Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht informiert worden. Daher konnten wir den Antrag ohnehin nicht innerhalb der dafür vorhergesehenen Frist stellen. Außerdem mussten wir für die Entscheidung die klagende Person kontaktieren um das Vorgehen zu besprechen. Eine Vertagung auf April ist zudem auch nicht möglich, da wir innerhalb von zwei Wochen in Berufung gehen müssen.

VI. Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der Studierendenschaft

RefRat

VI. Kontaktmöglichkeit zur:zum Antragsteller:in bzw. zu den Antragsteller:innen

Referat für Lehre und Studium
Unter den Linden 6
10117 Berlin

lust@refrat.hu-berlin.de
030 2093 46662